

**Kurztitel**

Gewerbeordnung 1994

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 94/2017

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 162

**Inkrafttretensdatum**

17.10.2017

**Abkürzung**

GewO 1994

**Index**

50/01 Gewerbeordnung

**Text**

**§ 162.** (1) Kein reglementiertes Gewerbe und kein Teilgewerbe sind:

1. Änderungsschneiderei;
2. Anfertigung von Schlüsseln mittels Kopierfräsmaschinen;
3. Autoverglasung;
4. Einbau von Radios, Telefonen und Alarmanlagen in Kraftfahrzeuge;
5. Entkalken von Heißwasserbereitern;
6. Erzeugung von Lebzelten und kandierten und getunkten Früchten;
7. Erzeugung von Speiseeis;
8. Fahrradtechnik;
9. Friedhofsgärtnerei;
10. Gürtel- und Riemenerzeugung sowie Reparatur von Lederwaren und Taschen;
11. Huf- und Klauenbeschlag;
12. Instandsetzen von Schuhen;
13. Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio);
14. Nähmaschinenteknik;
15. Reinigung von Polstermöbeln und nicht fest verlegten Teppichen;
16. Schleifen von Schneidewaren;
17. Wartung und Überprüfung von Handfeuerlöschern;
18. Wäschebügeln;
19. Zusammenbau von Möbelsätzen.

(2) Zur Ausübung von in Abs. 1 genannten freien Gewerben ist jeweils jedenfalls auch berechtigt, wer über die folgenden Gewerbeberechtigungen mit oder ohne Einschränkungen verfügt:

1. Damenkleidermacher; Herrenkleidermacher; Wäschewarenherstellung (verbundenes Handwerk) zur Ausübung der Änderungsschneiderei;
2. Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (verbundenes Handwerk) zur Anfertigung von Schlüsseln mittels Kopierfräsmaschinen, zum Huf- und Klauenbeschlag, zum Schleifen von Schneidwaren und zur Wartung und Überprüfung von Handfeuerlöschern;
3. Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker; Kraftfahrzeugtechnik (verbundenes Handwerk) zur Autoverglasung und zum Einbau von Radios, Telefonen und Alarmanlagen in Kraftfahrzeuge;
4. Gas- und Sanitärtechnik zum Entkalken von Heißwasserbereitern;
5. Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung (Handwerk) zur Erzeugung von Lebzelten und kandierten und getunkten Früchten und zur Erzeugung von Speiseeis;
6. Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik; Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik; Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung; Mechatroniker für Medizingerätetechnik (verbundenes Handwerk) zur Fahrradtechnik und zur Nähmaschinenteknik;
7. Gärtner; Florist (verbundenes Handwerk) zur Friedhofsgärtnerei;
8. Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer; Ledergalanteriewarenherstellung und Taschner (verbundenes Handwerk) zur Gürtel- und Riemenerzeugung sowie Reparatur von Lederwaren und Taschen;
9. Schuhmacher (Handwerk) zum Instandsetzen von Schuhen;
10. Kosmetik (Schönheitspflege) zum Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio);
11. Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler) (Handwerk) zur Reinigung von Polstermöbeln und nicht fest verlegten Teppichen und zum Wäschebügeln;
12. Tischler; Modellbauer; Bootsbauer; Binder; Drechsler; Bildhauer (verbundenes Handwerk) zum Zusammenbau von Möbelsätzen.

### Schlagworte

Gürtelerzeugung, Hufbeschlag, Metallbau, Landmaschine, Karosseriebautechniker, Gastechnik, Kanditenerzeugung, Gefrorenesherzeugung, Maschinenteknik, Bürotechnik

### Zuletzt aktualisiert am

18.07.2017

### Gesetzesnummer

10007517

### Dokumentnummer

NOR40194332